

Umsetzung Basel III-Finalisierungspaket: Mittelstandsfinanzierung in der Post-Corona Situation und zu Kriegszeiten in Europa aufrecht erhalten

Die bayerischen Unternehmen wollten nach dem erhofften Abklingen der Pandemie wieder durchstarten. Doch der Krieg in der Ukraine überschattet nicht nur diese Erwartungen, sondern zeigt uns in den Auswirkungen zugleich auf, dass notwendige Investitionen in zukunftsweisende und nachhaltige Projekte schnell angegangen werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind die Unternehmen auf eine zuverlässige und kostengünstige Finanzierung durch Kreditinstitute und externe Finanzierungspartner angewiesen.

Die bayerischen Wirtschaftsverbände und die Verbände der bayerischen Kreditwirtschaft befürchten allerdings, dass die Regulierungsvorhaben zur Finalisierung von Basel III die Kreditvergabespielräume der Banken und Sparkassen letztendlich stark einschränken werden.

Am 27. Oktober 2021 hat die Europäische Kommission (KOM) das Bankenpaket 2021 vorgelegt¹, in dem die Entwürfe der Kapitaladäquanzverordnung (CRR III) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI) enthalten sind. Die Europäische Kommission ist in einigen Aspekten auf die Besonderheiten der Finanzierungsstrukturen im deutschen Mittelstand und des hiesigen Bankensektors eingegangen. Positiv zu werten ist, dass bei der Basel III Umsetzung folgende Aspekte aufgegriffen wurden:

- Der praxiserprobte und empirisch fundierte KMU-Faktor wird beibehalten.
- Die KOM verzichtet auf die Einführung eines harten Granularitätskriteriums von 0,2 % des Mengengeschäfts.
- Das Realkreditsplitting und die Möglichkeit zur Anwendung von sog. Hard Tests werden für private und gewerbliche Immobilienfinanzierungen beibehalten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte an den Stellen nachgebessert werden, an denen die Mittelstandsfinanzierung eingeschränkt wird. Denn gerade in der Post-Corona-Zeit und auch vor dem Hintergrund notwendiger Investitionen in Klimaschutz

¹ Kapitaladäquanzverordnung (CRR III / Finalisierung von Basel III); Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI, aufsichtsrechtliche Sanktionen, Nachhaltigkeitsrisiken, Corporate Governance); Abwicklungsthemen mit gezielter technischer Nachbesserung im Abwicklungsregime.

und Nachhaltigkeit² ist es erforderlich, ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten offen zu halten. Die bayerischen Verbände der Real- und Kreditwirtschaft setzten sich dafür ein, dass insbesondere die folgenden Aspekte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden:

- Eigenkapitalbelastung risikoadäquat und gleichzeitig effektiv abmildern
- Keine Diskriminierung von Unternehmen ohne externes Rating – bankinterne Ratings von KMUs anerkennen
- Nicht beanspruchte Kontokorrentlinien wie bisher nicht auf die EK-Anforderungen an Banken anrechnen
- Leasing- und Immobilienfinanzierungen (Wohn- und Gewerbebau) in Wachstumsräumen nicht erschweren
- Vergabe von Beteiligungskapital erleichtern
- Proportionalität: Offenlegungspflichten reduzieren statt ausweiten
- Finanzierung des Außenhandels nicht verteuern.

Zu den Forderungen im Detail:

1. Eigenkapitalbelastung abmildern:

Bei der Ausarbeitung der finalen Basel III Standards bestand Einigkeit unter den Bankaufsichtsbehörden und Regulatoren, dass die Anhebung der Eigenkapitalanforderungen, die seit 2003 umgesetzt wurden, nicht weiter fortgeführt werden, sondern dass lediglich eine Verbesserung der Vergleichbarkeit erfolgt.

Die vorgelegten Schätzungen der KOM gehen dennoch von einem Anstieg der Kapitalanforderungen in der EU in Höhe von 6,4 % bis 8,4 % (+27 Milliarden Euro) aus. Hinzu kommt, dass die KOM den tatsächlichen Zusatzbedarf an Eigenkapital bis zum Ende der Übergangsregelungen **unterschätzt**, da

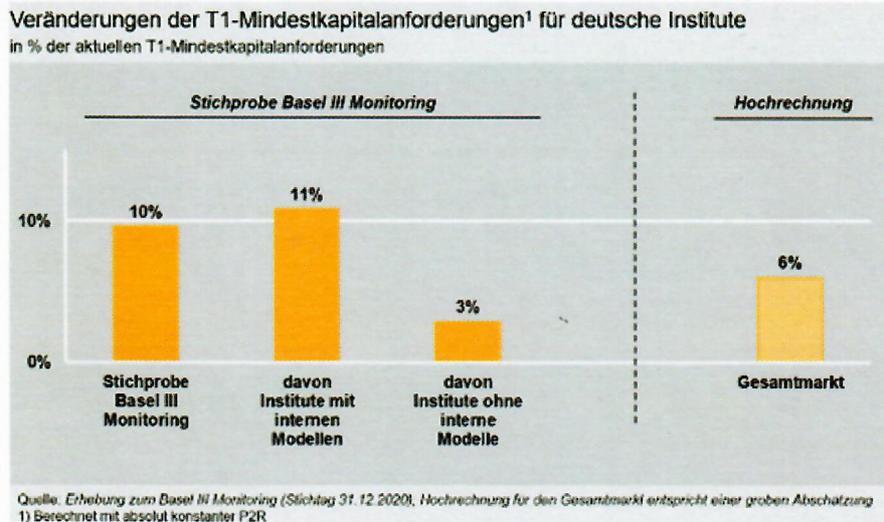
- a. die Schätzzahlen differenziert gelesen werden müssen. Zunächst geht es um die Zusatzbelastung am Anfang des Anwendungszeitraumes, also im Jahr 2025 (s. Grafik³). **Nach Auslaufen aller Übergangsregelungen (2030 oder später) wird die Eigenkapitalbelastung deutlich höher liegen.** Die Mehrbelastung sollte daher gezielt und risikoadäquat begrenzt werden.
- b. der antizyklische Puffer und sektorale Systemrisikopuffer, der z. B. in Deutschland angewandt wird, ebenfalls zu einer deutlichen Erhöhung des harten Kernkapitals beiträgt und daher ausreichend Puffer bereitgestellt wird.

² Vor allem mit Blick auf das Themenfeld „Sustainable Finance“.

³ <https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/einschaetzung-des-legislativvorschlags-der-eu-kommission-zur-umsetzung-der-basel-iii-finalisierung-in-europaeisches-recht-811536>

Die Bundesbank geht schon für den Anfangszeitpunkt für den deutschen Gesamtmarkt von einer Steigerung der Kapitalanforderungen um 6 % aus. Zudem werden verschiedene Institutstypen unterschiedlich getroffen. Die Zahlen der Bundesbank zeigen, dass die in der Regel größeren Institute, die Kredite mit internen Ratingmethoden bewerten, deutlich stärker belastet werden als andere.

- c. die Institute in der Praxis nennenswerte Puffer oberhalb der aufsichtlichen Mindestanforderungen benötigen, die ebenfalls aufgefüllt werden.
- d. zu befürchten ist, dass in Folge ein Teil des Kreditgeschäfts aus dem Bankensektor in weniger regulierte Bereiche abwandert.
- e. neue Anforderungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG) über Sustainable Finance-Vorgaben im SREP-Prozess zu zusätzlichen Aufschlägen in Säule II führen können.



Vor diesem Hintergrund ist eine ganzheitliche Betrachtung unter Einbeziehung der regulatorischen Vorgaben der deutschen Aufsicht erforderlich. Bei der Umsetzung der finalen Basel III-Anforderungen sollte nicht nur deren Wirkung auf die Mindestkapitalanforderungen betrachtet werden, sondern auch das Zusammenwirken mit anderen mikro- und makroprudenziellen Entwicklungen, die in der Summe zu einer deutlichen Kapitalmehrbelastung und negativen Effekten für die Unternehmensfinanzierung resultieren können.

2. Mittelständische Unternehmen ohne externes Rating nicht schlechter behandeln – bankinterne Ratings anerkennen

Wenn Unternehmen mit guter Bonität bankinterne Ratings erhalten, die aufsichtsrechtlich anerkannt sind, sollten auch ihre Kredite dauerhaft mit dem im KOM-Entwurf möglichen abgesenkten Betrag auf den Output-Floor⁴ angerechnet werden können. Ein externes Rating ist im Sinne der Proportionalität für mittelständische Unternehmen nicht sinnvoll. Es würde vielmehr zu unnötigen Kosten führen, da es

⁴ Großbanken, die einen internen, selbst definierten, aber von der Aufsicht geprüften Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen anwenden („IRB-Ansatz“), senken ihre Kapitalanforderungen damit derzeit erheblich unter das Niveau ab, das sich auf Basis von standardisierten Ansätzen ergäbe. Künftig müssen sie nebenher die standardisierte Berechnungsmethode der kleineren Kreditinstitute anwenden, die in der Regel zu höheren Kapitalanforderungen führt. Die mit internen Methoden erreichbare Minderung gegenüber dem mit dem Standardansatz errechneten Niveau wird mit einem neuen Output Floor gedeckelt.

kaum zusätzliche Erkenntnisse über die bankinternen Auswertungen hinaus hinsichtlich der Risikoeinstufung brächte.

3. Nicht beanspruchte Kontokorrentlinien wie bisher nicht auf die Eigenkapital-Anforderungen an Banken anrechnen

Unternehmen halten in der Praxis immer einen gewissen Anteil an freien Kontokorrentlinien vor, um saisonale Schwankungen abzufedern und um Entscheidungen flexibel und schnell treffen zu können. Hierzu zählen auch zweckgebundene Linien, z. B. für Auftragszwischenfinanzierungen oder Projektabwicklungen, die nur kurze Zeit benötigt werden.

Noch gar nicht in Anspruch genommene, jederzeit bedingungslos von Seiten der Bank kündbare Kontokorrentlinien sollen im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2030 wie bisher nicht auf die EK-Anforderungen an Banken angerechnet werden. Für den Zeitraum danach sollte der Verordnungstext dahingehend geändert werden, dass kein Automatismus zur Höhergewichtung besteht, sondern vor Ende der Übergangsregelung eine erneute Befassung und Entscheidung erfolgt.

4. Leasing- und Immobilienfinanzierungen in Wachstumsräumen nicht erschweren

Die Finanzierung von Immobilien ist unentbehrlich für das Wachstum und den Erfolg unserer Wirtschaftsstandorte. Wachstum hängt wiederum ab von der Möglichkeit, Gewerbestandorte zu erweitern und Fachkräfte zu gewinnen. Und das wiederum findet nur statt, wenn wir bezahlbaren Wohnraum anbieten können.

Die Investitionen für Neubau und energetische Sanierung neuer und bestehender Wirtschaftsimmobilien stellen rund 10 % der gesamten Investitionen in Europa dar. Investitionen in Immobilien werden in Deutschland überwiegend über Banken und Sparkassen finanziert. Die zweckdienliche Regulierung von Immobilienfinanzierungen ist für die deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung.

Die KOM hat erkannt, dass **Immobilienfinanzierungen – als risikoarmes Geschäftsfeld** – besonders von den neuen Anforderungen zum Output Floor betroffen sind. Die damit verbundene Zusatzbelastung will die KOM durch Erleichterungen für einen Übergangszeitraum abfedern. Eine Übergangsregelung ist allerdings angesichts des niedrigen Risikogehalts nicht nachvollziehbar. Außerdem werden dabei Gewerbeimmobilien ausgenommen. Beides sollte korrigiert werden.

Die Finanzierung **gewerblicher Immobilien** zum Zweck der Weiterbebauung oder Veräußerung zieht bisher dann, wenn eine Weiterveräußerung beabsichtigt ist, eine um 50 % höhere Kapitalanforderung nach sich. Das betrifft in der Regel nur Bauträgerfinanzierungen. Künftig soll dieser Zuschlag grundsätzlich greifen, wenn ein Darlehen an ein Unternehmen oder ein SPV vergeben wird, das dem Zweck eines Landerwerbs, der Entwicklung oder des Baus einer Immobilie dient. Das trifft Wohnungsbaugesellschaften, den gewerblichen Wohnungsbau und den Gewerbebau. Aus unserer Sicht ist die damit verbundene Belastung nicht angemessen. Die in der

künftigen Regelung vorgesehenen Konditionen für **Ausnahmen von dem besonders hohen Risikogewicht** sollten daher so **angepasst werden, dass risikoarme, deutsche Bauträgerfinanzierungen darunter fallen können**⁵. Dies würde dem Ziel der finalen Baseler Standards entsprechen, die unterschiedlichen Risiken in der Immobilienfinanzierung granularer abzubilden.

Die Eigenkapitalunterlegung von **Wohnbaudarlehen** ändert sich durch die vorgeschlagene Regulierung grundlegend. Die Aufsicht sollte eine vertiefte Auswirkungsanalyse vornehmen, um dann die Risikogewichte so zu kalibrieren, dass sich der **Kapitalbedarf für Wohnungsbau insgesamt nicht erhöht**.

Risikopositionen gegenüber **Leasing-Unternehmen** können aktuell von Banken und Sparkassen **wie Risiken gegenüber Kreditinstituten behandelt** werden (gem. Art. 119 Abs. 5 CRR). Daraus resultiert ein Risikogewicht von 20 %. In der aktuellen Regelung droht eine Einordnung künftig wie bei Risikopositionen gegenüber „nicht beaufsichtigten Unternehmen“ (gem. Art. 122 CRR), so dass ein Risikogewicht von 85 % (KMU) bzw. 100 % (sonstige) vorzusehen wäre. Dies ist schon deshalb unverhältnismäßig, da Leasing-Unternehmen CRR-Instituten vergleichbar robust reguliert sind. Das hat der Gesetzgeber bisher so anerkannt. Die Refinanzierung von Leasing-Instituten sollte nicht gefährdet werden, da dem Mittelstand eine wichtige Finanzierungsquelle für dringend benötigte Ausrüstungsgüter wegbrechen würde. Daher sollte durch eine Anpassung und Konkretisierung von Art. 119 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 121 CRR geregelt werden, dass Risikopositionen gegenüber „Instituten“, die vergleichbar robust reguliert sind wie CRR-Institute, gemäß Art. 121 CRR eingeordnet werden können. Hierbei ist wichtig, dass die Bedingungen zur Einstufung in die Risikogewichtsklassen gemäß Art. 121 CRR so ergänzt werden, dass sie überhaupt auf Leasingunternehmen angewandt werden können. Andernfalls droht ein noch höheres Risikogewicht von 150 %.

5. Vergabe von Beteiligungskapital erleichtern

Die vorgesehenen Neuerungen führen mittelfristig durch erhöhte Kapitalanforderungen zu einer Verringerung der Eigenkapitalfinanzierungen. Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente sind jedoch gerade in der Post-Corona-Zeit ein wichtiges Fundament und ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu nachhaltigerem Wirtschaften, sie stärken Innovation und neues Unternehmertum. Die Kapitalanforderungen sind in diesem Segment bereits sehr hoch und entsprechen oftmals nicht den Risiken, die deutlich niedriger liegen. Eine Erhöhung wäre keinesfalls angemessen, vielmehr sollte eine Risikoanalyse vorgenommen und ggf. über eine Anpassung nach unten diskutiert werden.

Für langfristige strategische Beteiligungen von Instituten, z. B. an eigenen Tochterunternehmen oder Unternehmen innerhalb einer Verbundgruppe, sollte analog zu Art. 495a auch zukünftig und nicht nur rückblickend ein privilegiertes Risikogewicht von 100 % angewandt werden.

⁵ Zum Vergleich: Spezialfinanzierungen wie z. B. Schiffe und Flugzeuge unterliegen lediglich einer Kapitalanforderung von 80 % (Art. 122 a).

6. Proportionalität: Offenlegungspflichten reduzieren statt ausweiten

Das Bankenpaket will kleine, nicht komplexe Institute bei Auflagen im Bereich Offenlegung und Vergütung entlasten.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass die EBA die Offenlegung kleiner und nicht-komplexer Institute künftig auf Grundlage aufsichtlicher Meldeinformationen veröffentlicht. Allerdings ist fraglich, ob die Institute durch eine zentrale Offenlegung spürbar entlastet werden. Zu befürchten ist, dass es zu Inkonsistenzen zwischen Melde- und Offenlegungsanforderungen kommt, die zu Nachfragen der EBA bei den Banken führen.

Zielführender wäre es stattdessen, die Offenlegungspflichten für kleine und nicht-komplexe Institute, die nicht am Kapitalmarkt gelistet sind, komplett aufzuheben. Die Offenlegung läuft bei nicht gelisteten Instituten ohnehin ins Leere, denn sie haben keine externen Investoren am Markt, die auf die Offenlegung der Kennzahlen angewiesen wären, um die Marktdisziplin sicherzustellen (Säule III). Gleichzeitig verursachen sie einen hohen administrativen Aufwand bei den Instituten.

Auf die Ausweitung der Offenlegungspflichten für kleine und nicht-komplexe Institute in zusätzlichen Bereichen wie notleidende und gestundete Darlehen (Art. 433b und c) und ESG-Risiken (Art. 449a) sollten die EU-Gesetzgeber ebenso verzichten.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit Ausnahmen für kleine, nicht-komplexe Institute beim aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und bei der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) geschaffen werden können.

Eine weitere Möglichkeit für eine verhältnismäßigere Regulierung wäre die Einführung eines Wahlrechts für die Institute, den bisherigen Kreditrisiko-Standard-Ansatz zu nutzen. Dies könnte mit einem Kompensationsfaktor verbunden werden. Einen entsprechenden Prüfauftrag sollte der EU-Gesetzgeber in der CRR III an die EBA formulieren.

7. Finanzierung des Außenhandels nicht verteuern

Die Finanzierung des Außenhandels durch Banken und Sparkassen hat für die international stark vernetzte bayerische Wirtschaft große Bedeutung. Laut Welt handelsorganisation (WTO) sind rund 80 % der international tätigen Unternehmen auf mindestens eine Form der kurzfristigen Handelsfinanzierung angewiesen, um entweder im Import- oder Exportgeschäft tätig zu sein. Mit der Basel III-Umsetzung besteht jedoch die Gefahr, unbeabsichtigt diesen Markt zu beeinträchtigen.

Banken werden verpflichtet, künftig mehr Kapital für Instrumente der Handelsfinanzierung vorzuhalten. So sieht die CRR eine Erhöhung des Kreditumrechnungsfaktors (CCF) für Erfüllungsgarantien von 20 % auf nunmehr 50 % vor. Da diese Erfüllungsgarantien Bankbürgschaften darstellen und damit Risiken entscheidend verringern, sind sie für die Absicherung internationaler Geschäfte von zentraler Bedeutung. Eine derartige Erhöhung würde einen deutlichen Kostenanstieg für die international tätigen Betriebe zur Folge haben und deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Um die Handelsfinanzierung und die bayerische Wirtschaft nicht zu schwächen, sollte der CCF von 20 % für Erfüllungsgarantien beibehalten werden.

München im März 2022



Prof. Klaus Josef Lutz
Präsident

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e. V.

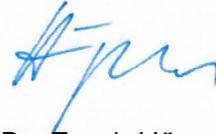


Dr. Manfred Göbl
Hauptgeschäftsführer



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer



Dr. Michael Diederich
Präsident

Bayerischer Bankenverband e. V.



Sabine Heimbach
Geschäftsführerin



Gregor Scheller
Präsident

Genossenschaftsverband Bayern e. V.



Siegfried Drexl
Mitglied des Vorstands



Prof. Dr. Ulrich Reuter
Präsident

Sparkassenverband Bayern



Roland Schmautz
Vizepräsident